

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0107/2018/BV**

Datum:  
09.04.2018

Federführung:  
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Erlass einer neuen Sperrzeitverordnung für einen  
Teilbereich der östlichen Altstadt**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	25.04.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Jugendgemeinderat	15.05.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.05.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Bezirksbeirat Altstadt, der Jugendgemeinderat sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat erlässt die als Anlage 1 beigefügte neue „Verordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine	
-------	--

**Zusammenfassung der Begründung:**

Mit Blick auf die Ergebnisse eines Lärmgutachtens für die Altstadt und das Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, soll zum Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen durch Lärm, ausgehend von Gaststättenbesuchern, für einen Teilbereich der östlichen Altstadt eine neue Rechtsverordnung mit längeren Sperrzeiten erlassen werden.

Derzeit gelten dort noch folgende, per Verordnung durch den Gemeinderat am 20.12.2016 beschlossenen Sperrzeiten: Ab 2.00 Uhr in den Nächten zum Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sowie ab 4.00 Uhr in den Nächten zum Freitag, Samstag und Sonntag.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte diese Verordnung aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6.03.2018 für unwirksam erklärt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Sperrzeitregelungen rechtswidrig seien, weil die schützenswerten Interessen der Anwohner nicht hinreichend berücksichtigt und abgewogen worden seien. Sowohl die Sperrzeiten ab 2.00 Uhr als auch um 4:00 Uhr widersprüchen den Belangen des Gemeinwohls.

Die neue Rechtsverordnung sieht Sperrzeiten ab 1.00 Uhr in den Nächten zum Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag sowie ab 3.00 Uhr in den Nächten zum Samstag und Sonntag vor.

## **Begründung:**

### **1. Rückblick**

Aufgrund der Ergebnisse des Lärmgutachtens der beauftragten Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH aus dem Jahre 2016 (siehe Anlage 2) hatte die Verwaltung mit Vorlage vom 20.10.2016 (Drucksache 0368/2016/BV) dem Gemeinderat den Erlass einer Sperrzeitverordnung mit Sperrzeiten ab 1.00 Uhr in den Nächten zum Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag sowie ab 3.00 Uhr in den Nächten zum Samstag und Sonntag vorgeschlagen.

Nach eingehender Diskussion hatte der Gemeinderat am 20.12.2016 per Verordnung folgende Sperrzeiten beschlossen: Ab 2.00 Uhr in den Nächten zum Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sowie ab 4.00 Uhr in den Nächten zum Freitag, Samstag und Sonntag.

### **2. Entscheidung der Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg**

Bewohner eines Gebäudes in der Heidelberger Altstadt hatten sich mit einem Normenkontrollantrag gegen die vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschlossenen Sperrzeitregelungen gewandt. Ihr Normenkontrollantrag hatte in vollem Umfang Erfolg. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 6.03.2018 hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg die Sperrzeitverordnung der Stadt Heidelberg vom 2012.2016 für unwirksam erklärt.

Zur Begründung seines Urteils führte er an, dass die Sperrzeiten rechtswidrig seien, weil die schützenswerten Interessen der Anwohner nicht hinreichend berücksichtigt und abgewogen worden seien. Zwar habe die Stadt Heidelberg die Sperrzeit an allen Wochentagen –außer dem sogenannten „studentischen Donnerstag“- um eine Stunde gegenüber der landesgesetzlichen Regelung verlängert, jedoch sei dies im Hinblick auf die Ergebnisse eines von der Stadt Heidelberg in Auftrag gegebenen Lärmgutachtens nicht ausreichend. Je später die Nacht fortgeschritten sei, desto schutzwürdiger sei das Bedürfnis der Anwohner nach Ruhezeiten einzustufen. Die Grenze, ab der Gesundheitsgefahren für die Anwohner zu erwarten seien, werde in der Nacht um 2.00 Uhr bzw. 4.00 Uhr am Wochenende jeweils überschritten.

Der Senat stellte fest, dass die Interessen der Anwohner in der Sperrzeitregelung ersichtlich in zu hohem Maße hätten zurückstehen müssen, während die Belange der Touristen und der Gastronomie zu große Berücksichtigung gefunden hätten. Mit der angefochtenen Sperrzeitverordnung habe die Stadt Heidelberg das ihr bei der Festlegung von Sperrzeiten eingeräumte Rechtsermessen rechtswidrig ausgeübt, da das immissionsschutzrechtliche Regelungskonzept unterlaufen werde, das den Schutz der Nachtruhe gewährleisten und die Verhinderung von Gesundheitsschäden durch Lärmeinwirkungen vermeiden solle.

Auch die Voraussetzungen für die Verkürzung der Sperrzeit in der Nacht zum Freitag auf 4.00 Uhr –dem sogenannten „studentischen Donnerstag“- lägen nicht vor, da dieser ebenfalls die Belange des Gemeinwohls entgegenstände. Lasse sich unter der Woche schon ein Sperrzeitbeginn um 2.00 Uhr vor dem immissionsrechtlichen Regelungskonzept nicht rechtfertigen, so widerspreche ein Sperrzeitbeginn um 4.00 Uhr erst Recht den Belangen des Gemeinwohls. Die Nachtruhe in der Nacht zum Freitag –einem normalen Werktag- sei gegenüber den Anwohnern nicht weniger

schutzwürdig, als an den anderen Tagen unter der Woche. Diese nachhaltige Störung der Nachtruhe der Anwohner müsse von diesen nicht hingenommen werden.

Die abstrakte Festlegung der Sperrzeiten sei Sache des Gemeinderats. Er habe insoweit einen normgeberischen Spielraum, wie er die widerstreitenden Interessen von Anwohnern, Gastwirten und Besuchern der Gaststätten in Ausgleich bringen möchte. Der Stadt Heidelberg obliege es, sich um eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation für die im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung wohnenden Menschen zu bemühen.

### **3. Erlass einer neuen Sperrzeitverordnung**

Mit Blick auf die deutlichen Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, der sowohl eine Sperrzeit unter der Woche ab 2.00 Uhr und am Wochenende ab 4.00 Uhr für rechtswidrig erklärt hat, schlägt die Verwaltung erneut vor, auf der Grundlage des Lärmgutachtens von Genest und Partner wie mit der Vorlage vom 20.10.2016 (Drucksache 0368/2016/BV) dem Gemeinderat bereits vorgeschlagen, eine Sperrzeitverordnung mit Sperrzeiten ab 1.00 Uhr in den Nächten zum Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag sowie ab 3.00 Uhr in den Nächten zum Samstag und Sonntag zu erlassen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n:</b> <b>(Codierung)</b>	<b>+ / -</b> <b>berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
<b>Wo 6</b>	<b>+/-</b>	Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten

#### **Begründung:**

Das Lärmgutachten zeigt, dass eine Sperrzeitverlängerung zur Verbesserung des Wohnumfeldes für die Anwohner in Teilbereichen der Altstadt geboten ist.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten: keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

### **Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
01.0	Verordnung Sperrzeit 2018
01.1	Sperrzeitbereich
02	Schalltechnische Untersuchung und Messbericht
03	Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg